

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---|------------|
| Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde | 04.07.2016 |

Radwegesanie rung parallel zur Militärringstraße, Bezirk 2, L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge,,

Sachstand

Um Vorschlägen aus dem Bürgerhaushalt nachzukommen, hat das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Abteilung Fahrradbeauftragte, ein Radwege-Instandsetzungsprogramm aufgesetzt. Dieses umfasst u.a. die Radwege im Weißer Bogen, im Vorgebirgspark sowie in Teilen den Radweg am Militärring. Die Radwegesanie rung im Vorgebirgspark ist bereits erfolgt und auch der Radwegebau im Weißer Bogen wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen.

Für den ersten Abschnitt parallel zum Militärring „Brühler Landstraße bis zum Verteilerkreis Köln“ liegen nun die Antragsunterlagen vor und die Radwegesanie rung soll im Herbst 2016 begonnen werden.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 05.10.2009 (Vorlage 4034/2009) dem Ausbau der Radwegesanie rung in Form eines kombinierten Rad-Fußweges zugestimmt. Im Fall des Bauvorhabens Militärring wurde unter der Maßgabe zugestimmt, dass jenseits von Hauptverkehrslinien eine Vorfahrtsregel Radfahrer vor Autos getroffen wird und Hinweisschilder auf querende Radfahrer an den Straßenkreuzungen aufgestellt werden.

Beschreibung der Maßnahme

Die derzeitige Wegeführung besteht aus einem Fußweg mit wassergebundener Decke (bis ca. 2,50 m) und einem asphaltierten Fahrradweg (ca. 1,90 m), die durch einen Grünstreifen (ca. 2,90 m) voneinander getrennt sind. In manchen Abschnitten ist der Fußweg eher als Trampelpfad zu bezeichnen, da die wassergebundene Wegedecke seitlich mit Rasen überwachsen ist. Die gesamte Trassenbreite beträgt ca. 7- 8 m. Die veralteten Wege weisen bauliche Mängel auf und sind insgesamt in einem schadhaf ten Zustand. Die Wegebreite entspricht nicht mehr den heutigen Standards.

Die Sanie rung des Radweges sieht den vollständigen Rückbau der vorhanden zwei Wege vor, sowie den Neubau eines asphaltierten Weges in einer Breite von ca. 5 m.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet und den vorkommenden, potenziell belasteten Bodenauffüllungen im Vorhabengebiet, kann das anfallende Niederschlagswasser nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde nicht über die Schulter versickert werden. Auch weisen die Böden ungünstige hydraulische Leitfähigkeiten auf. Daher wird das Niederschlagswasser gesammelt und über ein Mulden-Rigolensystem der Versickerung in den unbeschadeten Untergrund zugeführt:

Bilanzierung und Umsetzung der Kompensation

In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde werden die Maßnahmen der Radwegesanie rungen Weißer Bogen, Vorgebirgspark und Militärring in einer abschließenden Gesamtbetrachtung bilanziert. Aus der Bilanzierung der zwischenzeitlich fertiggestellten Maßnahmen Radwegesanie rung Weißer Bogen und Radwegesanie rung Vorgebirgspark resultieren folgende Ergebnisse:

- Radwegsanierung Weißer Bogen: + 81.527 ökologische Wertpunkte (Überschuss) (siehe LBP vom 24.07.2014)
- Radwegsanierung Vorgebirgspark: - 15.732 ökologische Wertpunkte (Defizit) (siehe LBP vom 12.02.2013)

Aus der Gegenüberstellung der beiden Bilanzierungen Weißer Bogen und Vorgebirgspark geht ein Überschuss von $81.527 - 15.732 = 65.795$ ökologischen Wertpunkten hervor. Dieser Überschuss wird für das anfallende Defizit aus der Radwegsanierung Militärringstraße angerechnet:

$65.795 - 25.237 = 40.558$ ökologische Wertpunkte

In der Gesamtbetrachtung der bisher bilanzierten Radwegsanierungen ergibt sich für die Beeinträchtigung des Biotoppotenzials mit 40.558 ökologischen Wertpunkten ein deutlicher Überschuss (siehe LBP vom 15.06.2016).

Der verbleibende Überschuss an ökologischen Wertpunkten steht für die natur-schutzfachliche Bilanzierung der weiteren Abschnitte der Radwegsanierungen Militärring zur Verfügung und wird in einer abschließenden, späteren Bilanzierung verrechnet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zum Ergebnis, dass Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, durch die Radwegsanierung werden im Zusammenhang mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sein. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.